

GLEICHE CHANCEN FÜR ALLE
Damit Bildung fair bleibt:
Lernmittelfreiheit endlich verwirklichen!



NOCH FRAGEN?

Mehr Infos unter:

► **www.lernmittelfreiheit.de**



„Unterricht und Lernmittel in öffentlichen Schulen sind unentgeltlich (...)“

Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 14, 2

Eigentlich deutlich, was in unserer Verfassung steht. Die Realität an den Schulen in Baden-Württemberg sieht aber leider oft anders aus. Schlechte Noten gibt's dabei für die meisten Schulträger. Ganz egal ob Taschenrechner, Atlanten oder Lehrbücher: Immer wieder versuchen Kultusministerium, Schulämter und Schulträger, die Kosten für notwendige Lernmittel auf Eltern und Schüler/innen umzuwälzen. Immer wieder wird mit schwammigen, angeblich pädagogischen Argumenten ein Verfassungsrecht umgangen. Besonders frech: Die Behauptung, Schüler/innen würden bei einer Kostenbeteiligung sorgfältiger mit den Lernmaterialien umgehen.

Am härtesten trifft die Umschichtung der Kosten natürlich finanziell schlechter gestellte Schüler/innen. Aber: Jede/r hat in Deutschland das gleiche Recht auf Bildung. Dieses Recht darf nicht durch eine Kostenverlagerung auf Schüler/innen und Eltern gefährdet werden.



Und letztendlich ist die juristische Lage eindeutig: Das zeigt ein Verfahren am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH): Ein Schulträger – die Gemeinde Gengenbach – verweigerte die Erstattung von für den Unterricht notwendigem Material. Ein Schüler hat dagegen geklagt. Das Urteil vom 23. Januar 2001 bestätigt das von unseren

Verfassungsvätern sinnvoller Weise verbrieftes Recht auf Lernmittel-freiheit: „(...) der Schulträger (hat) den Schülern alle notwendigen Lernmitteln mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts leihweise zu überlassen. (...)“, so das Gericht.

▶ **Pech für die Schulträger: Setzen, Sechs, Klassenziel nicht erreicht...**

Was sind eigentlich Lernmittel?

Eigentlich recht einfach: Unterschieden wird zwischen „Lernmitteln“ und „Lehrmitteln“. Lehrmittel sind die Sachen, die Lehrer/innen brauchen, um ihren Unterricht zu halten, Lernmittel sind die Dingen, die Schüler/innen brauchen, um vernünftig am Unterricht teilzunehmen. Auf Juristendeutsch: „Lernmittel (...) sind Gegenstände, die für den Unterricht (...) notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.“ (VGH, s.o.)

Es geht also um Schulbücher, Lexika, Wörterbücher, Ganzschriften und Arbeitshefte. Auch Lern- und Arbeitsmaterialien – z.B. Holz, Ton, Nähgarn, Musikinstrumente, Werkzeuge oder Zeichenplatten – gehören dazu. Die Ansprüche an Lernmittel sind natürlich von Schultyp zu Schultyp verschieden. Entsprechend kann sich das notwendige Material auch ändern.

Der Anspruch auf kostenfreie Lernmittel hat natürlich auch seine Grenzen. Dinge, die Schüler/innen auch in ihrer Freizeit nutzen oder sowieso besitzen – etwa Turnschuhe oder Sportkleidung – fallen nicht unter die Lernmittel. Das gilt auch für die Sachen, die sonst so für die Schule gebraucht werden, die Schüler/innen aber nach ihren eigenen Vorstellungen anschaffen können. Also Schultaschen, Federmäppchen oder Ähnliches.



Nochmal: Lernmittel sind die Materialien, die aus der Sicht der Lehrer/innen für die Durchführung des Unterrichts unbedingt notwendig sind. Und die müssen kostenlos sein.

Wer bestimmt, was ein Lernmittel ist?

Über die Notwendigkeit von Unterrichtsmaterial entscheiden die, die am besten wissen, was gebraucht wird – die Lehrer/innen. Sie überlegen, zu welchen Themen welche Lernmittel notwendig sind und legen in der Schule und der Fachkonferenz fest, mit welchem Material die Schüler/innen sinnvoller Weise arbeiten sollen. Das sind dann die notwendigen Lernmittel, die den Schüler/innen unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung stehen müssen. Die Schulträger – Landkreis oder Gemeinde – sind an diese Entscheidung gebunden und haben kein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Mittel. Der VGH: „(...) die notwendigen Lernmittel zu bestimmen, obliegt (...) dem Fachlehrer. (...) Der Schulträger ist verpflichtet, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen (...)“



Klartext: Die Lehrer/innen entscheiden, was die Schüler/innen an Material brauchen, um einen sinnvollen Unterricht halten zu können. Und dieses Material muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Schulämter oder das Kultusministerium haben hier nichts zu sagen.

Gegenstände geringen Werts? Was soll das sein?

Immer wieder versuchen Schulträger, sich bei der Beschaffung von Lernmitteln zu drücken. Ein beliebtes Argument sind die so genannten „Gegenstände geringen Werts“. Gemeint sind damit Dinge, deren Anschaffung allen Schüler/innen finanziell zugemutet werden kann. Einige Schulträger legen diesen Begriff sehr großzügig zu ihren Gunsten aus. Aus ihrer Sicht ist auch die Anschaffung von z. B. teuren Atlanten im Rahmen dieser Regel möglich. Auch diesem Trick hat der VGH einen Riegel vorgeschoben: Es wurde festgestellt, dass „eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit“ nicht mehr zurückgenommen werden darf. Die Grundlage: die stufenweise Verwirklichung der Lernmittelfreiheit durch die Verfassung. Schulträgern steht hier kein Beurteilungsspielraum zu.



Also: Es gilt durch die Verfassung Lernmittelfreiheit, die stufenweise verwirklicht werden muss. Schulträger dürfen an den bisher erreichten Fortschritten durch die Aufweichung mit der „Geringfügigkeit“ nichts mehr rückgängig machen. Und überhaupt: der auf heutige Verhältnisse hochgerechnete Höchstsatz von „Geringfügigkeit“ liegt gerade mal bei einem Euro!





Was ist wenn Lernmittel nur einmal genutzt werden können?

Lernmittel sind dazu da, das von den Lehrer/innen gewollte Unterrichtsziel zu erreichen. Deshalb darf das Lernmittel in der von Lehrer/innen vorgesehenen Form auch benutzt werden. Auch wenn es dabei für andere Schüler/innen nicht mehr nutzbar ist – etwa durch Randnotizen oder Markierungen. Rechtlich bleibt es ein Lernmittel. Und damit kostenlos.

Und was passiert, wenn Schulen nur ein begrenztes Budget für Lernmittel haben?

Absolut nichts. Wie die Finanzierung von Lernmitteln finanziert wird, kann Schüler/innen und Eltern vollkommen egal sein. Ganz egal wie die Finanzmittel für Schulen verteilt werden: Lernmittel müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

„Budgetierung“ oder „Pauschbetrag“ – also die Zuteilung eines festen Geldbetrags für alle notwendigen Ausgaben - bringt so manche Schule ins Schleudern. Unter dem Vorwand, Schulen zum selbstverantwortlichen und sparsamen Umgang mit den finanziellen Mitteln des Landes zu bringen, wird den Schulen oft viel zu wenig Geld zur Verfügung gestellt, mit dem die Verpflichtungen und Kosten kaum gedeckt werden können. Auf der Strecke bleiben dabei oft die Lernmittel. Die Kosten werden von den Schulen aus Geldmangel auf Schüler/innen und Eltern abgewälzt. Eine nicht zulässige Praxis, so der VGH: „Lernmittel (...) sind nicht auf diesen Pauschbetrag begrenzt.“

Schön und gut. Aber wie sollen Schulen das bezahlen?

Es darf nicht sein, dass die Qualität der Bildung der schlechten finanziellen Situation von Städten und Gemeinden zum Opfer fällt. Bildung ist schließlich keine Frage der Konjunktur! Wer eine Verschlechterung der Ausbildung in Kauf nimmt, handelt kurzsichtig. Und gefährdet die Zukunftschancen der Schüler/innen. Nur eine qualifizierte Bildung wird über kurz oder lang Arbeitsplätze und Wirtschaftsentwicklung in Baden-Württemberg sichern. Denn Bildung und Ausbildung sind eine Investition in unsere Zukunft.

Diese staatliche Aufgabe darf nicht auf die Schultern von Schüler/innen und Eltern abgewälzt werden. Wenn Kommunen und Gemeinden bei der Ausstattung finanziell überfordert werden, ist klar wer einspringen muss: Das Land Baden-Württemberg. Der VGH kann sich hier auf Landesverfassung (Art. 14, Abs. 3) berufen: „Eine Entlastung der Kommunen hat durch das Land zu erfolgen.“

Das Gerede von fehlenden Haushaltsmitteln zieht hier also nicht. Für andere Projekte – z.B. eine Imagekampagne für ca. 50 Millionen Euro – werden Mittel bereitgestellt. Bildung ist da eine viel bessere Zukunftsinvestition.

Gute Sache, diese Lernmittelfreiheit. Wie steht's denn mit der Umsetzung?

Die völlige Lernmittelfreiheit soll laut Verfassung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 1953 schrittweise verwirklicht werden – in einem Zeitraum von 5 bis 10 Jahren. Seitdem gingen fast 50 Jahre ins Land! Bei den Verantwortlichen steht die Erfüllung



dieser Verfassungsnorm nicht gerade an erster Stelle. Schlimmer noch: Der Versuch, Kosten wieder auf Schüler/innen und Eltern abzuwälzen, sind ein Rückschritt, der bisher Erreichtes umkehren will. Gegen diese Praxis stellt sich das Urteil des VGH eindeutig: „(der Gesetzgeber darf) eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen.“

Wenn das in der Verfassung steht: Was sagt denn die Landesregierung dazu?

Der Verfassungsartikel, der die schrittweise Umsetzung einer völligen Lernmittelfreiheit wird in der Verfassungsversammlung 1953 von den beiden großen Parteien – SPD und CDU – mitgetragen. Heute scheint man sich besonders bei der CDU nicht mehr so recht daran zu erinnern. Auch nach dem Urteil des VGH, das noch mal auf die rechtliche Verpflichtungen der Kommunen und des Landes verweist, regt sich wenig Bereitschaft, eine Lernmittelfreiheit endlich zu realisieren. Wenn Kultusministerin Schavan von „neuen Wegen“ spricht, ist nicht die längst überfällige Umsetzung einer Verfassungsnorm gemeint, sondern das genaue Gegenteil. Keine Spur von der Durchführung des Verfassungsauftrags durch die Landesregierung: „Kompetenzverlagerung, Zuständigkeiten vom Land auf die örtlich Handelnden übertragen und damit die Verantwortlichen vor Ort stärken...“ Klingt butterweich, ist aber

knallhart: Gemeint ist eine weitergehende Budgetierung von Schulen und damit die Verlagerung von eigenen Verpflichtungen. Das Problem wird ganz einfach umgeschichtet: Aus einer Sache zwischen Kommunen/Gemeinden und dem Land soll ein Problem zwischen Schule und Schüler/innen gemacht werden. Auch auf Kosten der Verfassung.

Was können Schüler/innen und Eltern tun?

Mit der fundierten und eindeutigen Entscheidung des VGH hat sich die Position der Schüler/innen und Eltern enorm verbessert. Auch wenn es die Landesregierung nicht wahrhaben will: die Argumente der Blockierer sind juristisch – durch die Verfassung des Landes und das Schulgesetz - abgeschmettert.

- ▶ Jetzt geht es darum, diese Rechte auch durchzusetzen. Denn die Versuche der Landesregierung, die Entscheidung des VGH aufzuweichen, sind schon im Gange. Besonders der Versuch, Kosten auf Schulen und Kommunen abzuwälzen, muss verhindert werden. Der „neue Weg“ von Kultusministerin Schavan will über eine Budgetierung der Schulen das Problem auf kommunale Ebene abwälzen. Der Städtetag Baden-Württemberg stößt ins selbe Horn: Bei Bildung beschränkt sich die Debatte nur auf die Kostenbelastung der Kommunen. Kein Ton der Verantwortung des Landes.



Fakt aber ist: Bildung, deren Finanzierung und damit auch die Umsetzung der Lernmittelfreiheit sind Aufgabe des Landes und damit der Landesregierung. Und so soll es auch bleiben.

Deshalb: Druck machen! Damit die Landesregierung ihre Pflichten endlich ernst nimmt.

In den Händen des Gesetzgebers liegt auch die Entscheidung, welche Dinge als Lehrmittel in Frage kommen. Eine Hintertür für die Landesregierung: Es besteht die Gefahr, dass der Katalog der Lernmittel immer weiter eingeschränkt wird. Das Ziel solcher Aktionen ist klar: Der Geldbeutel von Schüler/innen und Eltern. **Deshalb:** Augen offen halten und sich dagegen stemmen. Bisher sind Atlanten, Taschenrechner, Wörterbücher und vieles mehr notwendige Lernmittel. Und müssen es auch bleiben!

hier fehlt noch der Brief!

Es lohnt sich, hier Druck zu machen. Denn nicht nur die Chancengleichheit und der Zugang zu Bildung sind hier in Gefahr. Hier werden auch die Möglichkeiten verspielt, Jugendlichen die qualitativ hochwertige Bildung und Ausbildung zu vermitteln, die sie in Zukunft benötigen werden.

► **Qualitativ hochwertige Bildung – und damit die Lernmittelfreiheit – sind eine notwendige Investition in die Zukunft – auch von Baden-Württemberg.**

